



Verordnung Aktuell Hilfsmittel

Stand: 12. März 2018

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ Verordnungsberatung@kvb.de ▪ www.kvb.de/verordnungen

■ Hilfsmittelversorgung im Pflegeheim - „Abgrenzungskatalog“

Das Bundessozialgericht hat in mehreren Entscheidungen¹ dazu Stellung genommen, unter welchen Voraussetzungen Hilfsmittel bei vollstationärer Pflege grundsätzlich zur Ausstattung eines Pflegeheims zählen bzw. die Leistungspflicht der Krankenkasse besteht.

Die Abgrenzung der Leistungspflicht für notwendige Hilfsmittel bei Bewohnern in stationären Pflegeeinrichtungen kann nicht allgemeinverbindlich und rein produktspezifisch vorgenommen werden. Vielmehr ist in der Praxis jeder einzelne Versorgungsfall insbesondere auch unter Berücksichtigung der Einrichtungsstruktur und der Bewohnerklientel der stationären Pflegeeinrichtung individuell zu prüfen.

Pflegeheim - keine Verordnung zulasten der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV)

Jede stationäre Pflegeeinrichtung muss Hilfsmittel zur Grundpflege oder zur Erleichterung der Pflege vorhalten, insbesondere wenn diese für mehrere Patienten eingesetzt werden. Typische Beispiele sind Toilettenstühle, Anziehilfen oder Badehilfen. Spezialisierte Einrichtungen, z. B. für Beatmungspatienten, können in Versorgungsverträgen individuell verpflichtet werden, eine weit über die Grundausrüstung hinaus gehende Hilfsmittelausstattung vorzuhalten.

Verordnung zulasten der GKV

In den Leistungsbereich der GKV fallen dagegen Hilfsmittel zur Behandlungspflege oder sofern die Entstehung einer Krankheit oder Behinderung unmittelbar droht. Weiterhin ist die Verordnung von Hilfsmitteln möglich, die eine Behinderung ausgleichen, sofern diese nur von einem Patienten genutzt werden.

Generell dürfen Sie Hilfsmittel zulasten der GKV verordnen, die

- medizinisch indiziert und im Einzelfall erforderlich sind und
- individuell für den einzelnen Patienten angepasst werden und nur für ihn bestimmt und grundsätzlich auch nur für ihn verwendbar sind (z. B. Hörgerät, Brille, Gehstock, Prothesen etc.)
- zur Befriedigung eines allgemeinen Grundbedürfnisses dienen und nur vom Patienten genutzt werden (z. B. Beantragung eines eigenen Rollstuhls für regelmäßige Aktivitäten außerhalb des Pflegeheims).

Die in den Produktgruppen 50 bis 54 des Pflegehilfsmittelverzeichnisses gelisteten Produkte decken im Regelfall die Grundpflege ab. Sie fallen daher grundsätzlich nicht in den Zuständigkeitsbereich der GKV.

Pflegeversicherung

Die Pflegekassen sind für die Versorgung mit Pflegehilfsmitteln im häuslichen Bereich zuständig.

Der Abgrenzungskatalog umfasst die regelungsrelevanten Produktarten:

http://www.kbv.de/media/sp/Abgrenzungskatalog_Hilfsmittelversorgung_Pflegeheime.pdf

Ansprechpartner für Verordnungsfragen stehen Ihnen – **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter www.kvb.de/Beratung einen Rückrufwunsch.

¹ Vgl. BSG-Urteile vom 10. Februar 2000 - B 3 KR 24/99 R; B 3 KR 25/99 R; B 3 KR 26/99 R und B 3 KR 28/99 R